

Gewässerordnung Kronenburger See

Allgemeines

Der Zweckverband Kronenburger See, Hauptstraße 23, 53949 Dahlem-Schmidtheim hat das Fischereirecht des Kronenburger Sees.

Besondere fischereiliche Bestimmungen, Fischereipapiere, Fischereierlaubnis

Jeder Angler hat beim Fischfang den Fischereischein, den Fischereierlaubnisschein und als Inhaber eines Jahresfischereierlaubnisscheines außerdem das Fangbuch bei sich zu führen. Auf Verlangen sind die Fischereipapiere der Polizei, Vertretern der Ordnungsbehörden, den Fischereiaufsehern zur Kontrolle auszuhändigen. Ebenso sind auf Verlangen die Fanggeräte, mitgeführte Behältnisse und die gefangenen Fische vorzuzeigen.

Die Fischereierlaubnis wird für 2 Handangeln erteilt. Fischen darf nur die Person, auf deren Namen Fischereischein und Fischereierlaubnisschein ausgestellt sind.

Es darf vom Boot (nicht von so genannten „Belly Boats“) aus geangelt werden. Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.

Verhalten am Wasser

Jeder Angler hat sich am Wasser so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Fischerei keinen Schaden zufügt. Angler sind Umweltschützer und zeigen dies in ihrem Verhalten. Das Bestreben eines Anglers ist nicht auf die Erzielung wirtschaftlichen Gewinns, sondern ausschließlich auf ein faires natur- und tierschutzgerechtes Verhalten gegenüber dem Mitgeschöpf „Fisch“ ausgerichtet, das heißt auch, dass der Fisch schonend behandelt und ihm unnötiges Leiden erspart wird. Neben dem waidgerechten Verhalten gegenüber dem Fisch ist auch auf das tiergerechte Verhalten in der Natur und den möglichen Beeinträchtigungen anderer Tiere am und im Gewässer hinzuweisen.

Die am Kronenburger See geltenden ordnungsbehördlichen Anordnungen sind zu beachten.

Schonzeiten, Mindestmaße

Beim Angeln sind die gesetzlichen Vorschriften und die Bestimmungen dieser Gewässerordnung einzuhalten. Insbesondere sind die Schonzeiten, Mindestmaße und Schongebiete zu beachten. Für den Kronenburger See gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Fischart	Schonzeit	Mindestmaß
Bachforelle	20.10. – 15.03.	einschl. 30 cm
Hecht	15.02. – 30.04.	einschl. 50 cm
Zander	01.04. – 31.05.	einschl. 50 cm
Karpfen	keine	35 cm
Schleie	keine	25 cm

Im Übrigen gelten die Schonzeiten und Mindestmaße der Landesfischereiverordnung (LFischVO). Nach § 1 LFischVO unterliegen Kleinfische einer ganzjährigen Schonzeit.

Tageshöchstfang:	Hechte und Zander	insg. 3 Stck.
	Forellen, Karpfen, Schleien	jeweils 3 Stck.

Behandlung gefangener Fische

Durch die richtige Wahl des Fanggerätes ist der Fang zu schonender Fische weitestgehend vermeidbar. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind mit nassen Händen sofort vom Haken zu lösen und zurückzusetzen.

Sauberhaltung des Gewässers und der Uferbereiche

Am Gewässer ist auf Sauberkeit zu achten. Das Verschmutzen des Gewässers und dessen Ufer durch Ablagern von Abfällen ist verboten.

Geschäftsstelle des Zweckverbandes Kronenburger Sees

Auskünfte erteilen die jeweiligen Verkaufsstellen für Fischereierlaubnisscheine.